

# Satzung des Vereins

## Fiat 500 Club Fellbach Schmiden Oeffingen e.V.

Beschlossen von der Gründungsversammlung vom 01. September 2003  
und geändert durch Beschluss des Vorstandes  
vom 11. November 2003 (gem. § 12 III der Satzung)

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	<u>Name, Sitz, Status, Geschäftsjahr:</u> .....	1
§ 2	<u>Zweck und Ziel des Vereins:</u> .....	1
§ 3	<u>Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung:</u> .....	2
§ 4	<u>Erwerb der Mitgliedschaft:</u> .....	2
§ 5	<u>Beendigung der Mitgliedschaft:</u> .....	2
§ 6	<u>Beitragspflicht:</u> .....	3
§ 7	<u>Organe des Vereins:</u> .....	3
§ 8	<u>Mitgliederversammlung:</u> .....	3
§ 9	<u>Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:</u> .....	4
§ 10	<u>Aufgaben der Mitgliederversammlung:</u> .....	5
§ 11	<u>Vorstand:</u> .....	6
§ 12	<u>Geschäftsführung und Vertretung:</u> .....	6
§ 13	<u>Rechnungsprüfer:</u> .....	7
§ 14	<u>Protokolle:</u> .....	7
§ 15	<u>Disziplinarstrafen:</u> .....	7
§ 16	<u>Haftung:</u> .....	7
§ 17	<u>Auflösung des Vereins:</u> .....	8
§ 18	<u>In-Kraft-Treten:</u> .....	8

### § 1 Name, Sitz, Status, Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen

**„Fiat 500 Club Fellbach Schmiden Oeffingen e.V.“**

2. Der Verein hat seinen Sitz in 70736 Fellbach, Landkreis Rems-Murr.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

### § 2 Zweck und Ziel des Vereins:

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kulturwerten und der Erhalt von alten Fahrzeugen (Fiat 500 und Derivate) und deren Brauchtum, insbesondere die Erhaltung, Pflege und Einsatz derselben.

2. Der Satzungszweck wird im besonderem dadurch verwirklicht, dass durch den Erhalt und die Pflege der Fahrzeuge und deren Brauchtum einer breiten Öffentlichkeit durch Vorführungen und Ausstellungen zugänglich gemacht werden kann. Hiermit soll auf den Erfinder- und Pioniergeist früherer Generationen hingewiesen und der damals herrschende Zeitgeist vermittelt und das Interesse, insbesondere der Jugend, am Brauchtum, Technik- und Sozialgeschichte geweckt und gefördert werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung:**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen oder den Zielen des Vereins zustimmen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Der Vorstand des Vereins kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernennen. Der Vorstandsbeschluss muss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
4. Das Ehrenmitglied ist vom Beitrag zu befreien.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss

2. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss kann erfolgen wenn:
  - ein Mitglied dem Zweck und Ziel oder den Beschlüssen des Vereins grober Weise zuwiderhandelt oder
  - ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhalten schuldig macht oder
  - ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Verzug ist.
4. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen diesen Beschluß kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beitragspflicht:**

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein ist von der Zahlung des ersten Vereinsbeitrages abhängig.
3. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist der Sitz des Vereines.
4. Gerichtsstand ist das örtlich zuständige Amtsgericht Waiblingen.

## **§ 7 Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

## **§ 8 Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich einmal stattzufinden.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
4. Die Themen der Tagesordnung ist darzustellen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Feststellung der Stimmliste
  - Bericht des ersten Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Bericht des Kassierers
  - Bericht des Rechnungsprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Anträge
  - Verschiedenes
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (natürliche Personen oder vertretene juristische Person)eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.
7. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen wenn:
  - der Vorstand dies für notwendig erachtet,
  - ein dringendes Vereinsinteresse es erfordert,
  - drei zehntel der Mitglieder dies schriftlich begehrt.

Das Minderheitsverlangen nach § 37 I BGB i.V.m. § 8 Ziff. 7 3.Spiegelstrich der Satzung wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe der Versammlung aufführt.

8. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder im Falle dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied Protokoll zu führen und das Protokoll vom Protokollführer sowie vom ersten Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassierer zeitnah zu unterzeichnen.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemässer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstandsvorsitzende -bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter- leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
2. Beschlüsse und Wahlen werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, offen durch Handaufheben getroffen. Sie müssen in geheimer Abstimmung mit

Stimmzettel erfolgen, wenn  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder eine solche durch Akklamation verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - Satzungsänderungen
  - Zweckänderungen
  - Dringlichkeitsanträge
  - Auflösung des Vereins

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäss dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich den vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand die Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschliessen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere:
  - Befreiungen von der Beitragspflicht;
  - Aufgaben des Vereins;
  - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
  - Beteiligungen an Gesellschaften,
  - Aufnahme von Darlehen;
  - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
  - Mitgliedsbeiträge
8. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschliessen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## **§ 11 Vorstand:**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem ersten Vorsitzendem
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassierer
2. Das Zusammenlegen von Vorstandsämtern ist zulässig.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Gründung des Vereins haben sich alle Mitglieder des Vorstandes zur Wiederwahl zu stellen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde.
4. Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 50% seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
5. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
6. Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied Protokoll zu führen und das Protokoll vom Protokollführer sowie vom ersten Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassierer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Geschäftsführung und Vertretung:**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer vertreten, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind.
2. Über Konten des Vereins können der Vorsitzende oder der Kassierer verfügen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand unter Berücksichtigung aller Formalien (§ 71 BGB) von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 13 Rechnungsprüfer:**

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.

### **§ 14 Protokolle:**

Die schriftlich protokollierten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Protokolle sind vom Protokollführer, sowie vom ersten Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassierer zu unterzeichnen.

### **§ 15 Disziplinarstrafen:**

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstossen, folgende Ordnungsmassnahmen zu verhängen:

- Verwarnung oder Verweis,
- Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von 100,00 €,
- Sperrung von der Teilnahme am Vereinsbetrieb bis zu einem Jahr,
- Ausschluss aus dem Verein gem. § 5 der Satzung

### **§ 16 Haftung:**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung nach § 31 BGB bleibt hiervon unberührt.

**§ 17 Auflösung des Vereins:**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur einer eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Entscheidung des den Verein zuständigen Finanzamts über die steuerbegünstigte Verwendung des Vermögens ausgeführt werden.

**§ 18 In-Kraft-Treten:**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 01. September 2003 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Fellbach, den 11. November 2003